

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEILI

Nr. 3	MITTWOCH, DEN 29. JANUAR	1992
Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 1992	Gesetz über den Bebauungsplan Neuland 11	7
21. 1. 1992	Vorläufige Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Schiffsbetrieb an der Fachhochschule Hamburg	

Gesetz

über den Bebauungsplan Neuland 11

Vom 20. Januar 1992

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neuland 11 für den Geltungsbereich westlich des Baggerteichs Neuland zwischen Großmoordamm und Neuländer Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 703) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Großmoordamm — über das Flurstück 537, Nordwestgrenze des Flurstücks 537, Nordgrenzen der Flurstücke 537, 538, 931 und 932, Südostgrenze des Flurstücks 932, Nordostgrenze des Flurstücks 560 (Wohlersweg), über das Flurstück 560, Nordgrenze des Flurstücks 645, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 1024, über die Flurstücke 1004 (Großmoorbogengraben) und 1005 (Großmoorbogen), Nordgrenze des Flurstücks 1570, über die Flurstücke 1569 und 1761, Südostgrenze des Flurstücks 1438, über das Flurstück 1761, Südgrenzen der Flurstücke 1761 und 1639 (Am Neuländer Baggerteich) der Gemarkung Neuland — Großmoorbogen — Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 1031, Südostgrenze des Flurstücks 1032 der Gemarkung Neuland

- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden

- kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 1122), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- In den Industrie-, Gewerbe- und Kerngebieten sind Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern, unzulässig.
- Im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, unzulässig.
- In dem mit "A" bezeichneten Industriegebiet sind Gewerbebetriebe, die erhebliche Luftverunreinigungen einschließlich Geruchsbelästigungen für die Umgebung verursachen, unzulässig.
- Im Gewerbegebiet sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe unzulässig.
- 5. Für die Erschließung der Industrie- und Gewerbegebiete sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 26. Juni 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117), festgesetzt oder für Teilbereiche nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
- 6. In dem nach § 172 des Baugesetzbuchs als "Erhaltungsbereich" bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 mit der Änderung vom 25. September 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1988 Seite 1, 1990 Seite 216) in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere baugeschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
- Im reinen Wohngebiet kann eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen durch Balkone, Loggien und Erker bis zu 1,5 m zugelassen werden.
- Im reinen Wohngebiet darf die Bruttogeschoßfläche von Nebenanlagen 30 m² nicht überschreiten.
- Auf Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein einheimischer großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.

- 10. In den Industrie-, Gewerbe- und Kerngebieten sind mindestens 10 vom Hundert der Grundstücksflächen als offene Vegetationsflächen herzurichten und mit einheimischen hohen Sträuchern und großkronigen Laubbäumen zu bepflanzen. Sofern eingeschossige Gebäude errichtet werden, kann der Grünanteil auch durch eine flächendeckende Einfachbegrünung der Dächer nachgewiesen werden. Ist auf einer Grundstücksfläche eine Anpflanzungsfläche ausgewiesen, so wird diese Fläche auf den Vom-Hundert-Satz der Begrünung angerechnet.
- 11. In den Industric-, Gewerbe- und Kerngebieten sind Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
- 12. Für Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 80 cm (in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen) aufweisen, sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit einheimischen standortgerechneten Arten vorzunehmen.
- Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen unzulässig.
- 14. Die Gebäude mit Belegenheit am Wohlersweg sind an Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung von Abwässern, die für die Entwässerung mehrerer Grundstücke bestimmt sind, anzuschließen.
- 15. Die an der östlichen Plangebietsgrenze ausgewiesenen 10 m breiten Anpflanzungsflächen können unter Berücksichtigung betrieblicher Notwendigkeiten auf 5 m Breite verringert werden, wenn die städtebauliche Gliederungsfunktion nicht beeinträchtigt wird und innerhalb der Grundstücksfläche eine dem Umfang der Verringerung entsprechende Ersatzpflanzung erfolgt.
- 16. Auf den mit "B" bezeichneten Flächen sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
- 17. Für Teile der Flurstücke 1761 und 1031 sowie für die Flurstücke 1438 und 1415 der Gemarkung Neuland wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuland vom 22. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-9), zuletzt geändert am 16. Januar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 5, 7), aufgehoben.

§ 3

Im reinen Wohngebiet gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

- Als Einfriedigung sind nur Hecken, Zäune mit senkrechtem Gitterstabwerk oder senkrecht gelattete Holzzäune zulässig.
- Für die Außenwände der Gebäude darf nur verputztes Mauerwerk verwendet werden; für die farbliche Gestaltung der Außenwände sind weiße oder hellgraue Farbtöne zu verwenden.
- Die Dächer von Wohngebäuden sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 45 Grad und 55 Grad auszubilden
- Die Firstrichtung von Wohngebäuden ist parallel zu der straßenseitigen Baugrenze anzuordnen. Die Traufhöhe soll mindestens 3,5 m betragen und darf 4,5 m nicht über-

)

- schreiten. Die Firsthöhe soll mindestens 8 m betragen und darf 9 m nicht überschreiten. Die Höhenfestsetzungen sind jeweils auf die Geländeoberfläche zu beziehen.
- Garagendächer dürfen nicht mehr als 6 Grad geneigt sein und sind zu begrünen.
- Bei vorhandenen Siedlungsgebäuden sind das Fachwerk sowie die dunkle Holzverkleidung von Giebeldreiecken zu erhalten.
- Seitliche Anbauten an bestehende Wohngebäude sind von der straßenseitigen Baugrenze um mindestens 3 m zurückzusetzen und eingeschossig auszubilden.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Januar 1992.

Der Senat

Vorläufige Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Schiffsbetrieb an der Fachhochschule Hamburg

Vom 21. Januar 1992

Auf Grund von § 139 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird nach Anhörung des Fachbereichs Seefahrt verordnet:

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die nach dem ersten Studienabschnitt abzulegende staatliche Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in seinem Studiengang erworben hat, die erforderlich sind, um das Studienziel erreichen zu können.
- (2) Durch die staatliche Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in dem seinem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen, sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Student die fachliche Eignung zur selbständigen Berufsausübung als Kapitän auf Großer Fahrt, als Leiter einer Maschinenanlage oder als nautischer beziehungsweise technischer Schiffsoffizier mit den in der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (Bundesgesetzblatt I Seite 323), zuletzt geändert am 22. August 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 1803), in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Befugnissen besitzt; dabei sind die jeweiligen Anforderungen des Bundes in der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung zu beachten.

§ 2 Akademischer Grad

Auf Grund einer bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Hamburg den Diplomgrad nach Maßgabe der dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 3

Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester; er wird mit der Zwischenprüfung beendet. Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester; er wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (2) Wer die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist, ist unabhängig von seiner Studienzeit zur Prüfung zuzulassen.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung und der Seefahrtzeit nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der jeweiligen Fassung. Die praktische Ausbildung und die Seefahrtzeit werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 4

Ablegung der Prüfungen

- (1) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Zwischen- oder Diplomprüfung in einem Studiengang Schiffsbetrieb, Seefahrt oder Schiffsbetriebstechnik in oder nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Möglichkeit der Befreiung nach § 37 Absatz 1 Satz 3 des HmbHG bleibt unberührt.
- (2) Der Student soll die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Bescheinigungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbringen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich vorlegen. Legt der Student die Leistungsnachweise und Bescheinigungen nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters vor, kann ihn